

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.1961

Geschäftszahl

2326/60

Rechtssatz

Einem Arzt muss zugemutet werden, dass er zwischen einwandfreien untrüglichen Merkmalen einer Alkoholisierung und denen aus mitgeteilten körperlichen Leiden sich ergebenden mangelnden Fähigkeiten, gewisse Proben in befriedigender Weise auszuführen, zu unterscheiden vermag.